

# **Donaugau-Trachtenverband e.V.**

## **Sitz Ingolstadt gegründet 1925**



## **II. Geschäftsordnung für den Gau-Ausschuss**

Der Geschäftsordnung des Gau-Ausschusses liegt die Satzung des Donaugau-Trachtenverbandes e.V. und des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. zugrunde.

Die Geschäftsordnung soll die Satzung erläutern und ergänzen.

In der Geschäftsordnung werden die Rechte und Pflichten des Gau-Ausschusses festgelegt und die Beschlüsse der Gau-Versammlungen, die von grundlegender Bedeutung und langer Dauer sind, aufgezeichnet.

Die Geschäftsordnung unterteilt sich in:

1. Zusammensetzung des Gau-Ausschusses
2. Teilnehmerkreis
3. Sitzungen des Gau-Ausschusses
4. Ladung zur Gau-Ausschuss-Sitzung
5. Beschlussfähigkeit
6. Tagesordnung
7. Behandlung der Tagesordnung
8. Beschlüsse und andere Entscheidungen
9. Geschäftsführung
10. Aufgaben des Gau-Ausschusses
11. Aufsichtsrecht des Gau-Ausschusses
12. Finanzielles Verfügungsrecht
13. Beitragsordnung
14. Aufwandsentschädigungen
15. Beschlüsse der Gauversammlungen

## **1. Zusammensetzung des Gau-Ausschusses**

Gemäß der Satzung des Donaugau-Trachtenverbandes e.V. setzt sich der Gau-Ausschuss wie folgt zusammen:

Gau-Vorstand  
Gau-Ehrenvorsitzende  
Gau-Jugendausschuss  
Sachgebiet Schuhplatteln  
Sachgebiet Volkstanz  
Sachgebiet Tracht  
Sachgebiet Volksmusik  
Sachgebiet Mundart/Brauchtum/Laienspiel  
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit  
Drei Beisitzer  
Zwei Revisoren, die kein Stimmrecht haben

## **2. Teilnehmerkreis**

### a) Gau-Vorstand

Der Gau-Vorstand besteht aus den von der Jahresversammlung - mindestens 3 und höchstens 5 - gewählten Personen. Jedes Mitglied des Gau-Vorstandes kann zu den Sitzungen weitere Mitglieder des Gau-Ausschusses laden.

### b) Gau-Ausschuss

Hierzu gehören alle unter Punkt 1 aufgeführten Personen.

Bei Bedarf kann der Gau-Vorstand für stattfindende Gau-Veranstaltungen einen engeren Festausschuss – zeitlich begrenzt – zu den Sitzungen einladen.

c) Alle Mitglieder des Gau-Ausschusses sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen des Gau-Ausschusses verpflichtet.

## **3. Sitzungen des Gau-Ausschusses:**

Die Sitzungen des Gau-Ausschusses werden nach Bedarf vom Gau-Vorstand einberufen und können in Präsenz oder Online stattfinden.

Gau-Ausschuss-Sitzungen müssen stattfinden:

a) vor jeder Jahres- und Herbstversammlung

b) auf Beschluss des Vorstandes

c) wenn dies mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Gau-Ausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen

Die Sitzungen des Gau-Ausschusses sind vertraulich.

Es können bei Bedarf und auf Antrag Berater zu Themen geladen werden.

#### **4. Ladung zur Gau-Ausschuss-Sitzung:**

Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Sitzung durch mündliche/schriftliche Mitteilung oder durch Terminvereinbarung während einer Gau-Ausschuss-Sitzung.

#### **5. Beschlussfähigkeit**

- a) der Gau-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen stimmberechtigten Mitglieder des Gau-Ausschusses anwesend sind.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- c) bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### **6. Tagesordnung**

- a) In jeder Sitzung des Gau-Ausschusses wird über die Genehmigung des Protokolls der letzten Gau-Ausschuss-Sitzung Beschluss gefasst.
- b) Die Tagesordnung wird vom Gau-Vorstand festgelegt.
- c) Wenn die Dringlichkeit von der Mehrheit der Stimmberechtigten bejaht wird, können weitere Besprechungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

#### **7. Behandlung der Tagesordnung:**

- a) Für jeden Besprechungspunkt gibt zunächst der Berichterstatter einen Kurzbericht ab.
- b) Berichterstatter sind die Mitglieder des jeweiligen Sachgebietes, in dessen Bereich der Besprechungspunkt fällt.
- c) Sodann eröffnet der Sitzungsleiter die Aussprache über diesen Punkt der Tagesordnung.
- d) Bei Bedarf lässt der Sitzungsleiter über diesen Besprechungspunkt abstimmen.

#### **8. Beschlüsse und andere Entscheidungen:**

- a) Vereine betreffende Beschlüsse werden bei der Gauversammlung oder in schriftlicher Form bekannt gegeben.
- b) Die Beschlüsse sind dem zuständigen Sachgebietsleiter zur Durchführung zu übergeben.
- c) Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.
- d) Nicht entscheidungsreife Tagesordnungspunkte sind zu vertagen. Sie sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

## 9. Geschäftsführung

a) Der Gau-Vorstand gliedert sich in folgende Bereiche:

### **Vorstand Organisation**

- Sitzung- und Versammlungsleitung
- Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit

### **Vorstand Projekte**

- Ansprechpartner/Organisator verschiedener Projekte
- Ansprechpartner Gaujugendausschuss
- Gauwallfahrt
- IT-Lösungen

### **Vorstand Finanzen**

- Verwaltet die Geldmittel des Gaus und führt darüber Buch
- Erledigt die finanziellen Verpflichtungen des Gaus
- Bearbeitung Musikplan / Bezirkszuschuss
- Auszahlung von Auslagen
- Rechnungserstellung
- Erstellung der Unterlagen für den Freistellungsbescheid

### **Vorstand Verwaltung**

- Erledigt den Schriftverkehr des Gaus
- Führt über alle Sitzungen und Versammlungen Protokoll
- Registrierung der nach Protokoll gefassten Beschlüsse
- Versand von Einladungen
- Führung Vorstands-/Geburtstags-/Ehrungslisten

### **- Vorstand Vereine**

- Ansprechpartner für Vereine
- Ansprechpartner für Sachgebiete
- Mitgliederprogramm Bayerischer Trachtenverband
- Ansprechpartner für Bayerischen Trachtenverband

Gemeinsame Aufgaben sind

- Verleihung von Ehrungen
- Vertretung des Gauverbandes in der Öffentlichkeit (Empfänge, usw.)

Alle Mitglieder des Gau-Vorstandes unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben und sind berechtigt, diese nach Absprache in Vertretung auszuüben.

b) Der Gau-Jugendausschuss (2 Gau-Jugendvertreter mit Stimmrecht und max. 3 Gau-Jugendbeisitzer ohne Stimmrecht)

- leitet die Jugendveranstaltungen des Gaues
- leitet die Gaujugendgruppe
- sorgt bei Gauveranstaltungen für ordnungsgemäße Durchführung der Ehrentänze
- vertritt die Jugend beim Bayerischen Trachtenverband
- vertritt die Jugend beim Kreis- bzw. Stadtjugendring
- führt Fortbildungsmaßnahmen für den Bereich der Jugend durch
- achtet auf ein ordnungsgemäßes Erscheinungsbild der Kinder und Jugend unseres Gauverbandes
- Beisitzer unterstützen die Gaujugendvertreter in der Organisation und Verwaltung der Gaujugend und können diese vertreten
- Verwaltet die Jugendkasse, welche durch den Vorstand eingesehen werden kann

c) Sachgebiet Schuhplatteln (1. und 2. Gau-Vorplattler, 1. und 2. Gau-Deandlvertreterin)

- beruft die Vorplattlerproben ein
- leitet die Gauaktivgruppe
- leitet die Vorplattlerproben und das Wertungsplatteln
- ist verantwortlich für sachgemäße Tanzausbildung
- ist verantwortlich für die sachgemäße Ausbildung der Vereinsvorplattler
- sorgt bei Gauveranstaltungen für ordnungsgemäße Durchführung der Ehrentänze
- achtet auf ordnungsgemäße Beschaffenheit der Tracht

d) Sachgebiet Volkstanz (1. und 2. Gau-Volkstanzpfleger)

- beruft die Vortänzerproben ein und leitet diese
- leitet die Gauvolkstanzgruppe
- bietet Volkstanzübungsabende für alle Interessierten an
- leitet den Gauvolkstanz
- bildet die Vereinsvortänzer aus
- sorgt für die Erhaltung und Verbreitung der bayerischen Volkstänze
- sorgt bei Gauveranstaltungen für ordnungsgemäße Durchführung der Volkstänze
- achtet auf ordnungsgemäße Beschaffenheit der Tracht

e) Sachgebiet Tracht (1. und 2. Gau-Trachtenpfleger)

- zeigt Wege und Ziele der Trachtenpflege und Trachtenforschung auf oder stellt Nachforschungen über die Entstehung und Verbreitung der Trachten an
- berät bei der Anschaffung bodenständiger Trachten
- berät die Vereine über Bezugsquellen für Trachtenartikel
- ist verantwortlich für die sachgemäße Ausbildung und Unterstützung der Trachtenwarte
- lädt zu Lehrgängen ein
- hat auf ordnungsgemäße Trachtenkleidung zu achten

f) Sachgebiet Volksmusik (1. und 2. Gau-Volksmusikpfleger)

- pflegt bodenständiges Liedgut, Literatur und Musik
- leitet die Volksmusikveranstaltungen des Gaus
- berät und hilft den Vereinen bei der Beschaffung von Notenmaterial
- lädt zu Volksmusiklehrgängen ein.

g) Sachgebiet Mundart/Brauchtum/Laienspiel (1. und 2. Gau-Brauchtumspfleger)

- erforscht die Geschichte der Entstehung und Verbreitung der Traditionen, Bräuche und des Laienspiels
- sorgt für die Erhaltung der Traditionen, des Brauchtums und des Laienspiels
- tritt für die Erhaltung der unverfälschten Mundarten ein
- berät und hilft den Vereinen bei der Beschaffung von Bezugsquellen
- lädt zu den Brauchtumslehrgängen ein

h) Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit (Gau-Pressewart bzw. Gau-Internetbeauftragten)

- berichtet in allen verfügbaren Medien
- verfasst und bestellt Anzeigen und Mitteilungen für die Presse
- verfasst Aufklärungs- und Werbeschriften
- erstellt, pflegt und aktualisiert die „Sozialen Medien“
- erstellt Werbematerialien
- bietet den Vereinen Schulungen für Öffentlichkeitsarbeit an

Alle Sachgebietsleiter vertreten ihr Sachgebiet innerhalb und außerhalb des Gaus, sowie beim Bayerischen Trachtenverband.

Jedes Sachgebiet hat bei Abstimmungen maximal 2 Stimmen.

#### i) Die Gau-Beisitzer

- vertreten die Interessen der Vereine
- vertreten bei Verhinderung oder auf Anweisung des Gau-Vorstandes verhinderte Ausschussmitglieder
- Unterstützen den Gau-Vorstand bei der Durchführung von Veranstaltungen und bei diversen Aufgaben

#### j) Die Gau-Revisoren

- prüfen die Kasse auf rechnerische Richtigkeit
- haben das Recht, die Kasse unangemeldet zu prüfen
- prüfen die Ausgaben auf sachliche Richtigkeit laut Geschäftsordnung
- haben über das Prüfungsergebnis der Haupt- und Jugendkasse auf der Jahresversammlung zu berichten
- beantragen die Entlastung **des Gau-Vorstandes** bei der Jahresversammlung
- überwachen die Einhaltung der Geschäftsführung laut der Geschäftsordnung
- sind zu jeder Gau-Ausschuss-Sitzung zu laden, haben jedoch als Aufsichtsorgan kein Stimmrecht.

### **10. Aufgaben des Gau-Ausschusses**

- a) Der Gau-Ausschuss stellt die Tagesordnung für alle Gauversammlungen (ordentliche und außerordentliche) auf, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Gauversammlung vorbehalten sind.
- b) Der Gau-Ausschuss erstellt Richtlinien für die Ausrichtung von Gauveranstaltungen aller Art, legt diese der Gauversammlung zur Genehmigung vor und überwacht die Einhaltung derselben.
- c) Der Gau-Ausschuss berät die Vereine in allen Angelegenheiten
- d) Der Gau-Ausschuss ernennt bei Bedarf Schiedsgerichte.
- e) Der Gau-Ausschuss schlägt Ehrungen vor.
- f) Der Gau-Ausschuss gibt der Jahresversammlung Geschäfts- und Rechenschaftsbericht.
- g) Der Gau-Vorstand tritt zusammen:
- zur Entscheidung bei plötzlich eintretenden Ereignissen
  - zur Entscheidung über die vertretungsweise Entsendung zu Tagungen und Veranstaltungen
  - zur Entscheidung über die ihm vom Gau-Ausschuss übertragenen Aufgaben
  - zu vorbereitenden Absprachen bei Ehrungen.

### **11. Aufsichtsrecht des Gau-Ausschusses:**

Das Aufsichtsrecht des Gau-Ausschusses tritt in Kraft:

- a) bei allen Belangen, die den Bestand des Gaus oder eines Vereines infolge Verstoßes gegen Sitte und Ordnung gefährden
- b) bei Auflösung eines Vereines, damit dabei der Vereinssatzung entsprechend verfahren wird.

### **12. Finanzielles Verfügungsrecht:**

- a) Der Gau-Vorstand kann pro Halbjahr frei über Ausgaben bis zu einem Wert von 500 € verfügen.
- b) Jedes Sachgebiet kann pro Halbjahr frei über Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 250€ verfügen.
- c) Die Ausgaben sind in einer Aufstellung halbjährlich dem Gau-Ausschuss vorzulegen. Ausgaben über die genannten Beträge hinaus, bedürfen der Zustimmung des Gau-Ausschusses.
- d) Die frei verfügbaren Beträge sollen die zweckgebundenen Mittel nicht übersteigen

### **13. Aufwandsentschädigungen:**

Alle Ämter im Gau-Ausschuss sind Ehrenämter.

Als Unkostenbeitrag erhalten der Gau-Vorstand bzw. die Mitglieder des Gau-Ausschusses oder andere Delegierte bei Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag des Gaus eine Aufwandsentschädigung in Höhe der aktuellen Bayerischen Reisekostenrichtlinie.

Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Eintrittsgebühren werden nach Vorlage der Belege erstattet. Bei Teilnahme von Gau-Ausschuss-Mitgliedern an den Sitzungen bzw. Tagungen des Trachtenverbandes werden die Kosten hierfür vom Gauverband übernommen, z.B. Seminar-, Übernachtungs- oder Verpflegungskosten. Eine Doppelbezuschussung ist nicht möglich.

Die Fahrtkosten mit Privatwagen (wenn nicht anders möglich oder wirtschaftlicher) werden nach der aktuellen Bayerischen Reisekostenrichtlinie abgerechnet.

### **14. Beitragsordnung:**

- a) Die Vereine haben für ihre Mitgliedschaft beim Gau einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt zurzeit im Jahr pro Vereinsmitglied 0,65 €. Der Beitrag für den Bayerischen Trachtenverband beträgt zurzeit pro Vereinsmitglied 0,95 €. Der Beitrag für den Deutschen Trachtenverband beträgt zurzeit 3,50 € pro Verein. Der Beitrag vom Bayerischen Trachtenverband und vom Deutschen Trachtenverband werden in voller Höhe weitergegeben.



- b) Die Vereine haben die vertragliche Pauschal-GEMA-Gebühr an den Gau zu zahlen, solange der Rahmenvertrag mit der GEMA besteht.
- c) Die Vereine haben den vom Bayerischen Trachtenverband 1997 festgelegten Jugendbeitrag an den Gau zu zahlen. Dieser beträgt zurzeit jährlich 10,- € pro Verein.

### 15. Beschlüsse der Gauversammlung

- a) Beim Tod von Gauehrenmitglieder, Gau-Ausschuss-Mitglieder, Vereinsehrenvorständen und 1. Vereinsvorstände legt der Gauverband bei der Beerdigung ein Blumengebinde nieder. (Beschluss vom 29.10.1972) (oder Spende des Betrages, falls dies gewünscht wird – ergänzt 2023)
- b) Beim Tod von Trachtlern, die im Besitz des goldenen Gau-Ehrenzeichens sind, legt der Gauverband bei der Beerdigung ein Blumengebinde nieder (Beschluss vom 8.10.2006) (oder Spende des Betrages, falls dies gewünscht wird – ergänzt 2023)
- c) Bei Trachtenfesten im Donaugau-Trachtenverband und bei Gauveranstaltungen sollen keine Ehrengaben gegeben werden. (Beschluss vom 05.10.1997)
- d) Die Ehrungen beim Gaufest für 25-, 40-, 50-, 60- und 70-jährige aktive Mitgliedschaft, sowie für besondere Verdienste finden nach der Kirche statt. (Beschluss vom 10.10.1999)

Später gefasste Beschlüsse – die wiederkehrend sind, werden der Geschäftsordnung als Anhang beigefügt.

Die Geschäftsordnung des Gau-Ausschusses dient der ordentlichen Geschäftsführung. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie muss von der Jahresversammlung genehmigt werden und kann durch diese geändert oder ergänzt werden.

Diese geänderte Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Jahresversammlung vom 19.03.2023 in Kraft.

Für den Gau-Ausschuss

Der Gau-Vorstand



Franziska Straus



Sabrina Hegenauer



Rudi Dietz



Markus Rennich



Simon Dietz